

Memorial

des
Großherzogthums Luxemburg.



MEMORIAL

DU
Grand-Duché de Luxembourg.

Erster Theil.

Acte der Gesetzgebung
und der allgemeinen Verwaltung.

№ 23.

PREMIÈRE PARTIE.

ACTES LÉGISLATIFS
ET D'ADMINISTRATION GÉNÉRALE

Dinstag, 9. September 1873.

MARDI, 9 septembre 1873.

Königl. Großh. Beschluß vom 4. September 1873, betreffend die Veröffentlichung des deutschen Reichsgesetzes über die Brausteuer.

Wir Wilhelm III, von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg &c., &c., &c.;

Nach Einsicht des Art. 31 des Gesetzes vom 1. December 1854 (Mem. I, S. 132);

Nach Einsicht Unseres Beschlusses vom 4. October 1871 (Mem. I, S. 149);

In der Absicht die Gesetzgebung des Großherzogthums über die Brausteuer mit dem deutschen Reichsgesetze vom 31. Mai 1872, welches seit dem 1. Januar 1873 in allen jenen Staaten des deutschen Zollvereins executorisch ist, mit denen das Großherzogthum in Betreff des Bieres in freiem Handelsverkehr steht, in Uebereinstimmung zu bringen;

Auf den Bericht Unseres prov. mit der General-Direction der Finanzen beauftragten Regierungsrathes und nach Berathung im Regierungsrathes;

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes;

Haben beschlossen und beschließen:

Arrêté royal grand-ducal du 4 septembre 1873, concernant la publication de la loi de l'Empire allemand relative à l'accise sur la bière.

Nous GUILLAUME III, par la grâce de Dieu, Roi des Pays-Bas, Prince d'Orange-Nassau, Grand-Duc de Luxembourg, etc., etc., etc.;

Vu l'art. 31 de la loi du 1^{er} décembre 1854 (Mém. I p. 132);

Revu Notre arrêté du 4 octobre 1871 (Mém. I p. 149);

Voulant mettre la législation du Grand-Duché, concernant l'accise sur la bière, en concordance avec la loi de l'Empire germanique du 31 mai 1872, exécutoire depuis le 1^{er} janvier 1873 dans tous ceux des États de l'Union douanière allemande avec lesquels le Grand-Duché est, pour ce qui regarde la bière, en libres relations de commerce;

Sur le rapport de Notre Conseiller de Gouvernement chargé provisoirement de la Direction générale des finances, et après délibération du Gouvernement en conseil;

Notre Conseil d'État entendu;

Avons arrêté et arrêtons:

Art. 1.

Unser Beschluß vom 4. October 1871, betreffend die Accisengebühren von der Bierfabrikation ist aufgehoben.

Die Artikel 1 bis 30 des Gesetzes vom 1. December 1854 über denselben Gegenstand, werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 1^{er}.

Notre arrêté du 4 octobre 1871, concernant les droits d'accise sur la bière, est abrogé.

Les articles de 1 à 30 de la loi du 1^{er} décembre 1854, sur le même objet, sont remplacés par les dispositions suivantes:

Gesetz wegen Erhebung der Brausteuern.

Erhebungsweise und Erhebungssätze der Brausteuern.

§ 1. — Die Brausteuern wird von den nachbenannten Stoffen, wenn sie zur Bereitung von Bier verwendet werden, zu den folgenden Sätzen erhoben:

- | | |
|---|------------|
| 1) von Getreide (Malz, Schrot u. s. w.), mit | 20 Sgr. |
| 2) von Reis (gemahlen oder ungemahlen u. s. w.), mit | 20 Sgr. |
| 3) von grüner Stärke, d. h. von solcher, die mindestens 30 Prozent Wasser enthält, mit | 20 Sgr. |
| 4) von Stärke, Stärkemehl (mit Einschluß des Kartoffelmehls) und Stärkergummi (Dextrin), mit | 1 Thlr. |
| 5) von Zucker aller Art (Stärke-, Trauben- u. s. w. Zucker), sowie von Zuckerauflösungen, mit | 1 „ 10 Sgr |
| 6) von Syrup aller Art, mit | 1 „ — „ |
| 7) von allen andern Malzfurrogaten, mit | 1 „ 10 „ |
- für jeden Zentner.

Die Regierung ist jedoch ermächtigt, für andere als die unter Nr. 1 bis 6 bezeichneten Stoffe nach Maßgabe ihres Brauwerthes den Steuersatz von einem Thlr. 10 Sgr. zu ermäßigen.

Gemische verschiedener besteuerten Stoffe, welche als solche zur Verwiegung (§ 3) gestellt werden, unterliegen dem Steuersatz des darin enthaltenen höchstbesteuerten Stoffes.

Besteuerung der Essigbaugeereien.

§ 2. — Ist mit der steuerpflichtigen Bereitung von Bier zugleich eine Essigbereitung verbunden, oder wird Essig aus den im § 1 benannten Stoffen in eigens dazu bestimmten Anlagen zum Verkauf oder zu gewerblichen Zwecken bereitet, so muß die Brausteuern auch von dem zur Essigbereitung verwendeten Material entrichtet werden.

Steuerpflichtiges Gewicht.

§ 3. — Die Besteuerung der im § 1 genannten Stoffe erfolgt nach dem Nettogewicht; ein Uebergewicht an der für ein Gebräude bestimmten Gesamtmenge, von welcher die Steuern weniger als einen halben Groschen beträgt, bleibt dabei außer Betracht.

Die für Ermittlung des Nettogewichts erforderlichen Vorschriften werden von der Regierung erlassen.

Fixation.

§ 4. — Die Versteuerung kann nach Uebereinkommen mit der Steuerbehörde unter den von derselben festgesetzten Bedingungen durch Entrichtung einer Abfindungssumme auf einen bestimmten Zeitraum erfolgen.

Die in Ansehung dieser Fixationen zu beobachtenden allgemeinen Grundsätze werden von der Regierung vorgeschrieben.

Steuerfreier Hausbrannt.

§ 5. — Die Bereitung von Bier als Hausbrannt ohne besondere Brauanlagen ist von der Steuerentrichtung frei, wenn die Bereitung lediglich zum eigenen Bedarf in einem Haushalte von nicht mehr als 10 Personen über 14 Jahre geschieht.

Wer von dieser Bewilligung Gebrauch machen will, muß solches der Steuerbehörde zuvor anmelden und darüber einen Anmeldechein sich ertheilen lassen.

Ein jedes Ablassen des Hausbranntes an nicht zum Haushalte gehörige Personen gegen Entgelt ist untersagt.

Im Falle einer wiederholten Verletzung der vorstehend an die Bewilligung der Steuerfreiheit geknüpften Bedingungen kann dem Schuldigen die Befugniß zur steuerfreien Hausbranntbereitung nach dem Ermessen der Steuerbehörde auf bestimmte Zeit oder für immer entzogen werden.

Bierverkäufer haben auf die Bewilligung des steuerfreien Hausbranntes keinen Anspruch.

Erstattung der Steuer.

§ 6. — Eine Erstattung der erlegten Brausteuern darf, mit Genehmigung der Direktivbehörde dann gewährt werden, wenn vollständig erwiesen ist, daß:

1) entweder die zur Einmischung bestimmten Braustoffe vor der beabsichtigten Verwendung durch Zufall verunreinigt oder der Art beschädigt worden sind, daß ihre Verwendung zur Bierbereitung nicht möglich erscheint, oder

2) sonst aus Anlaß unvorhergesehener Hindernisse die deklarirte Bierbereitung nicht stattfinden können,

und wenn der Anspruch auf Erstattung binnen 24 Stunden nach der deklarirten Einmischungszeit (§ 15) bei der Hebestelle angemeldet ist.

Verjährung der Abgabe.

§ 7. — Alle Forderungen und Nachforderungen von Brausteuern, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Steuern verjähren binnen Jahresfrist, von dem Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung beziehungsweise der Zahlung an gerechnet.

Auf das Negativverhältniß des Staates gegen die Steuerbeamten und auf die Nachforderung hinterzogener Brausteuern findet diese Verjährungsfrist keine Anwendung.

Anzeige der Brauereiräume und Gefäße.

§ 8. — Wer, ohne von der Steuer befreit zu sein, brauen will, hat der Steuerhebestelle insoweit dies nicht bereits auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften geschehen ist bestens acht Tage vor Anfang des Betriebes eine Nachweisung nach einem besonders vorzubehaltenden Muster in doppelter Ausfertigung einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung

Geräte und zum Betriebe der Brauerei, einschließlich der Gärungsräume, die Maisch-, Koch-, Kühl- und Gährgefäße, ingleichen der in Litern ausgedrückte Rauminhalt jedes einzelnen dieser Gefäße, soweit die Beschaffenheit derselben dies gestattet, genau und vollständig angegeben sein müssen.

Ingleichen hat der Brauer, wenn neue Betriebsräume eingerichtet oder Gefäße der vorerwähnten Art angeschafft, oder die vorhandenen abgeschafft, abgeändert oder in ein anderes Lokal gebracht werden, innerhalb der nächstfolgenden 3 Tage hiervon Anzeige zu machen.

Zu dieser Anmeldung sind jedoch alle diejenigen nicht verpflichtet, welche, ohne von der Steuer befreit zu sein, nur für den ausschließlichen Bedarf des eigenen Haushaltes ohne besondere Brauanlage Bier bereiten.

§ 9. — Inhaber von Brauereien, sowie Personen, welche Braupfannen verfertigen oder Handel damit treiben, dürfen die Pfannen nicht aus ihren Händen geben, bevor sie es der Steuerbehörde ihres Wohnorts angezeigt und von dieser eine Bescheinigung darüber erhalten haben.

Vermessung, Bezeichnung und Verschluß der Gefäße.

§ 10. — Die nach § 8 anzumeldenden Gefäße werden nach Bestimmung der Steuerbehörde numeriert und, soweit thunlich, mit einer amtlichen Bezeichnung versehen. Auch kann die Steuerbehörde eine Vermessung der Maisch-, Koch- und Kühlgefäße, sowie der Bier-Sammel- (s. g. Stell- und dergleichen) Bottige anordnen. Der Brauereibesitzer hat den Rauminhalt und die Nummer an diesen Gefäßen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten zu lassen.

Für die Zeit, wo die Brauereigeräte nicht in Betrieb sein dürfen, können die Geräte, auch nach Umständen die Zugänge zur Brautesselfeuerung, an Ort und Stelle unter amtlichen Verschluß gesetzt werden.

Erforderniß einer Waage.

§ 11. — Jede Brauerei soll mit einer geachteten Waage und den erforderlichen geachteten Gewichten versehen sein. Die Waage muß geeignet sein, die einzelnen Maischposten, wenn dieselben das Gewicht von 5 Zentnern nicht erreichen, auf einmal, sonst aber mindestens 5 Zentner zusammen zu verwiegen.

Bis diesem Erfordernisse genügt ist, kann der Betrieb der Brauerei untersagt werden.

Der Aufstellungsort der Waage wird im Einvernehmen mit der Steuerbehörde bestimmt.

Aufbewahrung der Vorräthe an Braustoffen.

§ 12. — Jeder Brauer ist verbunden, Vorräthe an Malzschrot und den im § 1 unter Nr. 2 bis 7 bezeichneten Stoffen, soweit sie nach dem Ermessen der Steuerbehörde den Bedarf des eigenen Haushaltes übersteigen, nur an bestimmten, ein- für allemal vorher anzuzeigenden geeigneten Orten aufzubewahren.

Die unter Nr. 5 und 6 im § 1 genannten Stoffe dürfen nur in Räumen, welche von der Braustätte gänzlich getrennt sind, aufbewahrt werden.

Der Vorrath an Malzschrot darf, sobald Brau-Einmischungen angemeldet sind (§ 15), die längstens für den folgenden Tag deklarirte Menge nicht übersteigen.

Will der Brauer von dem im § 1 unter Nr. 2 bis 7 bezeichneten Stoffen Vorräthe halten, welche nicht zur Bierbereitung bestimmt sind, so muß er dieselben getrennt von den zur Bierbereitung bestimmten Vorräthen in anderen, ein- für allemal anzuzeigenden Räumen aufbewahren, auch sich den nach Bedürfnis von der Steuerbehörde zu treffenden Anordnungen wegen der Buchführung über solche Vorräthe und wegen des Verschlusses derselben, insbesondere zur Zeit des Brauens unterwerfen.

Die Aufbewahrungsorte stehen ohne Ausnahme unter Aufsicht und Kontrolle der Steuerbehörde.

Buchführung in Ansehung der zuckerhaltigen Surrogatstoffe.

§ 13. — 1. Ueber die zur Bierbereitung bestimmten Vorräthe von den im § 1 unter 5 und 6 genannten Stoffen hat der Brauer nach näherer Anleitung der Steuerbehörde ein von der letzteren geliefertes Buch zu führen, in welches jeder Zugang sofort bei der Einbringung unter Angabe der bezogenen Gattung und Menge, der Kollizahl und Verpackungsort, des Bezugsorts, des Namens (der Handelsfirma) des Verkäufers, des Tages und der Stunde der Aufnahme, jeder Abgang aber sogleich bei Ablassung der versteuerten Menge in die Braustätte (§ 19) unter Angabe der Gattung und Menge, sowie des Tages und der Stunde der Herausnahme einzutragen ist.

Jeder Zugang muß mit über den Bezug lautenden Versendungspapieren (Facturen, Frachtbriefen u. s. w.) belegt sein.

2. Die Entnahme von Braustoffen aus dem Aufbewahrungsraume zu anderen Zwecken, als zur Verwendung in der Brauerei, ist nur in Ausnahmefällen nach vorher besonders einzuholender Genehmigung der Steuerbehörde zulässig.

3. Der Brauer hat das nach der vorstehenden Bestimmung zu 1 zu führende Buch den Steuerbeamten jeder Zeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen, auch Rechnungsabschlüsse des Buchs und amtliche Bestandsaufnahmen der Vorräthe sich gefallen zu lassen.

Ein hierbei gegen den buchmäßigen Sollbestand ermittelter Minderbefund soll als in der Brauerei verwendet angesehen und, wenn derselbe zwei Prozent des Sollbestandes übersteigt, nachversteuert, ein Mehrbefund aber dem Buchbestande zugeschrieben werden.

Vorschriften für den gemeinschaftlichen Betrieb der Brauerei und Brennerei.

§ 14. — Bei dem gemeinschaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei darf für die letztere, falls nicht die von der Brauerei zu entrichtende Steuer fixirt ist (§ 4), reines Malzschrot nicht verwendet, das zur Brennerei bestimmte Malz muß vielmehr vor dem Schroten auf der Mühle wenigstens zum vierten Theile mit ungemalztem Roggen vermischt werden. Wird neben der Brauerei Branntwein aus Kartoffeln gebrannt, so ist zu letzterem Behufe der Gebrauch von reinem Malzschrot zwar gestattet, dasselbe muß jedoch besonders angemeldet und aufbewahrt werden und steht unter der Aufsicht und Kontrolle der Steuerbehörde.

Brauanzeige und Steuerentrichtung; Unzulässigkeit von Nebenerhebungen.

§ 15. — Wer, abgesehen von den in den §§ 4 und 5 gedachten Fällen, brauen will, ist verpflichtet, der Steuerbehörde schriftlich anzuzeigen, welche Gattung und Menge der im § 1 genannten Stoffe er zu jedem Gebräude nehmen, an welchem Tage und zu welcher Stunde er einmaischen wird und wieviel Bier er aus dem angegebenen Braumaterial ziehen will. Es steht

dem Steuerpflichtigen frei, diese Anzeige, so oft er braucht, zu machen, oder im Voraus für einen bestimmten Zeitraum. Im ersteren Falle ist gleichzeitig mit der Anmeldung die Steuer zu entrichten, im letzteren Falle kann die Steuer nach der Wahl des Steuerpflichtigen entweder für den ganzen Zeitraum im voraus oder für jede Mischung besonders vor deren Eintritt bezahlt werden.

Nebengebühren insbesondere für Quittungen und Bescheinigungen der Steuerbehörden werden nicht erhoben.

Zeit der Anmeldung und Berichtigung der letzteren.

§ 16. — Die Anmeldung (§ 15) muß, wenn des Vormittags gemischt werden soll, spätestens am Nachmittage des vorhergehenden Tages, und wenn Nachmittags gemischt werden soll, spätestens am Vormittage desselben Tages drei Stunden vorher, in beiden Fällen auch während der Dienststunden erfolgen. Abänderungen dieser Anmeldungen sind nur innerhalb der für die letzteren selbst vorstehend festgesetzten Frist zulässig.

Soll die Beschickung darnach verstärkt werden, oder sollen neue Gebräude hinzutreten, so wird die Steuer davon gleichzeitig entrichtet.

Soll ein Gebräude eingestellt oder die Beschickung vermindert werden, so bringt der Steuerpflichtige die schon entrichtete Steuer bei der nächsten Zahlung in Anrechnung.

General-Declaration für die Verwendung von Malzsurrogaten.

§ 17. — Wer Stoffe der im § 1 unter 2 bis 7 genannten Gattungen zum Brauen verwenden will, hat hierüber, abgesehen von den Anmeldungen für die einzelnen Gebräude (§ 15), mindestens drei Tage vor der ersten derartigen Einmischung der Steuerhebestelle eine schriftliche Generaldeklaration in doppelter Ausfertigung zu übergeben, darin die Art und Weise der beabsichtigten Verwendung, insbesondere bei welchem Abschnitte der Bierbereitung dieselbe jedesmal erfolgen soll, auch, soweit die Aufbewahrung der Vorräthe nur in einem besonderen Raume (§ 12) erfolgen darf, letzteren näher zu beschreiben und bei dem Betriebe selbst diese Erklärung genau zu befolgen oder später beabsichtigte dauernde Aenderungen binnen gleicher Frist vorher schriftlich anzuzeigen. Soll von dem Inhalte dieser Deklaration, von welcher das eine Exemplar demnächst in der Brauerei zur Einsicht der Steuerbeamten ausliegen muß, nur für einzelne bestimmte Einmischungen abgewichen werden, so genügt es, solches in der nach § 15 abzugebenden Besteuerungsanmeldung anzuzeigen.

Die Verwendung der im § 1 unter 5 bis 7 genannten Stoffe darf jedoch der Regel nach nur innerhalb der Zeit von dem Beginne der Einmischung bis zur Beendigung des Kochens der Bierwürze stattfinden. Ausnahmen hiervon sind nur unter den von der Direktivbehörde anzuordnenden Kontrollen zulässig.

Zeit der Einmischungen.

§ 18. — Die Einmischungen dürfen nur an den Wochentagen geschehen, und zwar in den Monaten vom Oktober bis einschließlich März von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr, in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

Ausnahmen hiervon können nach Bedürfnis bewilligt und dürfen bei kontinuierlichem Betriebe nicht verjagt werden.

Als Schluß der Einmischung gilt der Zeitpunkt, mit welchem das Ablassen der Würze zum Zwecke des Kochens begonnen wird.

Erwarten der Steuerbeamten.

§ 19. — Der Brauer ist verpflichtet, die Ankunft eines Steuerbeamten zur angezeigten Stunde des Einmischens (§ 15) abzuwarten.

Findet sich derselbe ein, so muß alsdann sogleich in dessen Gegenwart das Braumaterial abgemogen und mit der Einmischung begonnen werden; der Brauer darf aber die Einmischung erst, nachdem eine Stunde gewartet worden, ohne des Beamten Gegenwart verrichten.

Ist das in Gemäßheit des § 15 für mehrere Einmischungen zugleich versteuerte Braumaterial am Aufbewahrungsorte vorhanden, so kann der Steuerbeamte die Verwiegung der für die späteren Beschickungen bestimmten Vorräthe bis zur Stunde ihrer Einmischung aussetzen und diese Vorräthe selbst am deklarierten Orte unter amtlichen Verschuß nehmen.

Die im § 1 unter 5 bis 7 genannten Stoffe dürfen nicht früher, als mit Beginn desjenigen Abschnittes der Bierbereitung, bei welchem deklarationsmäßig (§ 15) ihre Verwendung stattfinden soll, und in nicht größerer, als der für das betreffende Gebräude vertheilten Menge in die Braustätte eingebracht werden.

Nachmischen.

§ 20. — In der Regel soll die ganze Beschickung auf einmal eingemischt werden, so daß keine Nachmischung stattfinden darf.

Wird aber eine Brauerei regelmäßig mit Nachmischen betrieben, so muß ein für allemal angezeigt werden, in wieviel Abtheilungen und mit welchem Gewichte für jede Beschickung gemischt werden soll.

Revisionsbefugniß der Steuerbeamten. — a) Besuch der Gewerbräume.

§ 21. — Das Gebäude, in welchem eine Brauerei betrieben wird, einschließlich der zur Aufbewahrung der steuerpflichtigen Braumaterialien und zur Kühlung und Gährung der Gebräude dienenden Räume, darf, wenn die Brauerei nicht im Betriebe ist, nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr von den Steuerbeamten behufs der Revision besucht und muß ihnen zu dem Behufe sogleich geöffnet werden. So lange jedoch in der Brauerei gearbeitet wird, ist die Revision zu jeder Zeit zulässig und muß die Brauerei alsdann unverschlossen und der Zutritt unbehindert sein.

Die Revisionsbefugniß erstreckt sich zugleich auf die an die Brauerei anstoßenden, mit derselben in Verbindung stehenden Räumlichkeiten.

Innerhalb der der Revision unterliegenden Räume dürfen keine Einrichtungen getroffen werden, welche die Ausübung der gesetzlichen Aufsicht verhindern oder erschweren. Die Steuerbehörde ist befugt, anzuordnen, daß Oeffnungen in der Braustätte, welche zu unbemerkten Zumischungen benutzt werden könnten, während der Zeit des Brauens unter Verschuß gesetzt werden.

b) Hausfuchungen.

§ 22. — Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Steuerdefrauden begangen sind und deshalb eine förmliche Hausfuchung erforderlich, es sei bei Personen, welche Brauerei betreiben, oder bei anderen, so darf dieselbe nur unter Beachtung der für Hausfuchungen gesetzlich vorge-

Schriebenen Formen und an solchen Orten stattfinden, die zur Begehung des Unterschleifs oder Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind.

c) Verhalten derjenigen, bei welchen revidirt wird.

§ 23. — Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen sind verbunden, den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die ihnen obliegenden Geschäfte, es mögen solche in Revision des Betriebes, Nachmessung der Geräthe, Anlegung von Verschlüssen, Vermiegung von Materialvorräthen oder Feststellung des Thatbestandes bei vorgefundenen Unrichtigkeiten bestehen, in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen. Dieselben haben die zu diesem Zweck erforderlichen Materialien zu beschaffen, auch für hinreichende Beleuchtung zu sorgen.

Strafbestimmungen. — Begriff der Defraudation.

§ 24. — Wer die im § 1 bezeichneten Stoffe zum Brauen verwendet (einmaischt, nachmaischt, zusetzt), ohne die gesetzliche Anmeldung zur Entrichtung der Brausteuer bewirkt zu haben, macht sich der Brausteuer-Defraudation schuldig.

§ 25. — Die Defraudation wird insbesondere dann als vollbracht angenommen:

1) wenn mit der Verwendung (§ 24) solcher steuerpflichtiger Stoffe auch nur begonnen ist, welche der Steuerbehörde nicht, oder für einen anderen Tag oder in unrichtiger, einer geringeren Steuerbetrag bedingender Beschaffenheit oder Menge angemeldet sind;

2) wenn die Verwendung der im § 1 unter 5 bis 7 aufgeführten Braustoffe bei einem anderen als dem in der Declaration (§ 17) angegebenen Abschnitte der Bierbereitung erfolgt.

§ 26. — Der Defraudation wird gleichgeachtet:

1) wenn Braumalzschrot nach erfolgter Anmeldung von Brau-Einmischungen, sei es an dem dazu bestimmten Orte oder andernwärts bei dem Brauer, in einer Menge vorgefunden wird, welche die gesetzlich zulässige Menge (§ 12, Absatz 3) um mehr als 10 Procent übersteigt;

2) wenn Stoffe der in § 1 unter 5 bis 7 genannten Gattung, der Vorschrift im letzten Absatz des § 19 entgegen, in der Braustätte außer der erlaubten Zeit oder um mehr als fünf Procent über die versteuerte Menge, oder der Vorschrift im § 12 entgegen außerhalb der bestimmten Aufbewahrungsräume bei dem Brauer vorgefunden werden;

3) wenn sich in dem Falle des § 13 Ziffer 3 bei einer amtlichen Aufnahme der Lagervorräthe Gewichtsabweichungen von mehr als zehn Procent zwischen der vorgefundenen Menge und dem buchmäßigen Sollbestand ergeben.

Strafe der Defraudation.

§ 27. — Wer die Brausteuer defraudirt, hat eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommende Geldstrafe verwirkt. Diese Strafe soll jedoch in keinem Falle weniger als 10 Thaler betragen.

Insofern Abweichungen von der zulässigen Menge (§§ 24 und 26) den Thatbestand der Defraudation bilden, wird die Strafe nach dem Steuerbetrage von dem Gewichtsunterschiede bemessen.

Die Steuer ist von der Strafe unabhängig zu entrichten.

§ 28. — Kann der Betrag der hinterzogenen Steuer nicht anders ermittelt werden, so ist derselbe, falls sich die begangene Defraudation nicht bloß auf eine Nachmaischung, oder die zufällige Verwendung eines Surrogatstoffs (§ 1 unter 2 bis 7) bezieht, nach Maßgabe desjenigen zu bemessen, was an Material zu einem vollen Gebräude in der betreffenden Brauerei genommen zu werden pflegt. Läßt sich letzteres nicht feststellen, oder ist die Defraudation nur in Bezug auf eine Nachmaischung oder die Zufügung eines Surrogatstoffs begangen, so tritt statt des vierfachen Betrages der hinterzogenen Steuer eine Geldstrafe von 10 bis 100 Thalern ein.

§ 29. — Kann der Angeeschuldigte nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können, oder eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des § 32 statt.

Strafe des Rückfalls.

§ 30. — Im Falle der Wiederholung der Defraudation nach vorhergegangener Bestrafung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der vorenthalteneu Steuer bestimmt.

Diese Strafe soll jedoch in keinem Falle weniger als 20 Thaler betragen.

Jeder fernere Rückfall zieht Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren nach sich. Doch kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände des Vergehens und der vorausgegangenen Fälle auf Haft oder auf Geldstrafe nicht unter dem Doppelten der für den ersten Rückfall bestimmten Geldstrafe erkannt werden.

§ 31. — Die Straferhöhung wegen Rückfalls ist verwirkt, auch wenn die früheren Strafen nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen sind.

Dieselbe ist dagegen ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafen bis zur Begehung der neuen Defraudation drei Jahre verfloßen sind.

Theilnehmer einer Defraudation unterliegen der Straferhöhung wegen Rückfalls nur insoweit als sie sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

Ordnungsstrafen.

§ 32. — Die Uebertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften wird, sofern nicht die Defraudationsstrafe verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50 Thalern geahndet.

Die Ordnungsstrafe soll jedoch in den nachgenannten Fällen nicht unter 5 Thaler und bei Wiederholungen nicht unter 10 Thaler betragen:

- 1) wenn, den Vorschriften in den §§ 8 und 17 dieses Gesetzes entgegen, die Anzeige der Brauereiräume und Gefäße oder die Einreichung der General-Declaration unterblieben ist;
- 2) wenn Stoffe der im § 1 unter 1 bis 4 genannten Gattungen, entgegen der Vorschrift im § 12, an einem anderen als den dazu angezeigten Orten bei dem Brauer vorgefunden werden;
- 3) wenn zu einer andern Tageszeit, als der angemeldeten (§ 15) oder vor Ablauf der Stunde, welche auf den Steuerbeamten gewartet werden muß (§ 19), eingemaischt worden ist;
- 4) wenn die zu einem Gebräude gehörige Biermenge um mehr als 10 Prozent von dem deklarirten Bierzuge (§ 15) abweicht;

5) wenn unbefugter Weise Nachmischungen (§ 20) vorgenommen worden sind, insoweit dadurch nicht etwa die Defraudationsstrafe nach § 25 verwirkt ist;

6) wenn Jemand, dem die freie Bereitung des Hausbrunnes verflattet ist (§ 5), Bier an nicht zum Haushalte gehörige Personen gegen Entgelt abläßt.

§ 33. — Mit Ordnungsstrafe (§ 32 Absatz 1) wird außerdem belegt:

1) wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichteten Beamten oder dessen Angehörigen wegen einer auf die Erhebung oder Beaufsichtigung der Brausteuer bezüglichen amtlichen Handlung oder Unterlassung einer solchen Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, sofern nicht der Thatbestand der Bestechung vorliegt;

2) wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, durch welche ein solcher Beamter an der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes in Bezug auf die Brausteuer verhindert wird, sofern nicht der Thatbestand der strafbaren Widerseßlichkeit vorliegt.

Zusammentreffen mehrerer Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze.

§ 34. — Treffen mit einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes andere strafbare Handlungen zusammen, oder ist mit der Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses Gesetzes verbunden, so finden die Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze Anwendung.

Im Falle mehrerer oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche nicht in Defraudationen bestehen, soll, wenn die Zuwiderhandlungen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Ordnungsstrafe gegen denselben Thäter, sowie gegen mehrere Thäter und Theilnehmer zusammen nur in einmaligem Betrage festgesetzt werden.

Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

§ 35. — I. Wer Brauerei als Gewerbe betreibt, haftet, was die auf Grund dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen betrifft, mit seinem Vermögen für seine Verwalter, Gewerbsgehülfen, sowie für diejenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluß zu üben, wenn:

1) diese Geldstrafen von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden können, und zugleich

2) der Nachweis erbracht wird, daß der Brauereitreibende bei Auswahl und Anstellung der Verwalter und Gewerbsgehülfen oder bei Beaufsichtigung derselben, sowie der Eingangs bezeichneten Hausgenossen fahrlässig, d. h. nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu Werke gegangen ist.

Als solche Fahrlässigkeit gilt insbesondere die wissentliche Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines wegen Brausteuer-Defraudation bereits bestrafte Verwalters oder Gewerbsgehülfen, falls nicht die oberste Finanzbehörde die Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines solchen genehmigt hat.

Ist ein Brauereitreibender, welcher nach den Bestimmungen dieses Gesetzes subsidiarisch in Anspruch genommen wird, bereits wegen einer von ihm selbst in der nachgewiesenen Absicht der Steuerverfärgung begangenen Brausteuer-Defraudation bestrast, so hat derselbe die Vermuthung

fahrlässigen Verhaltens so lange gegen sich, als er nicht nachweist, daß er bei Anstellung beziehungsweise Beaufichtigung seines Eingangs bezeichneten Hülfspersonals die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewendet hat.

II. Hinsichtlich der in Folge einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes vorenthaltenen Steuer haftet der Brauereitreibende für die unter I bezeichneten Personen mit seinem Vermögen, wenn die Steuer von dem eigentlichen Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden kann.

III. Zur Erlegung von Geldstrafen auf Grund der subsidiarischen Haftung in Gemäßheit der Vorschriften zu I kann der Brauereitreibende nur durch richterliches Erkenntniß verurtheilt werden.

IV. Die Steuerverwaltung ist jedoch befugt, statt der Einziehung der Geldbuße von den subsidiarisch Verhafteten und unter Verzicht hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße zu verhängende Freiheitsstrafe sogleich an dem eigentlichen Schuldigen vollstrecken zu lassen.

Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen.

§ 36. — Die Umwandlung der nicht bezutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt gemäß den Allgemeinen Strafgesetzen, jedoch darf die Freiheitsstrafe
im ersten Falle der Defraudation sechs Monate,
im ersten Rückfalle ein Jahr,
im ferneren Rückfalle zwei Jahre
nicht überschreiten.

Verjährung.

§ 37. — Die Strafverfolgung von Defraudationen gegen die Brausteuer (§§ 24 bis 26) verjährt in drei Jahren, die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche mit Ordnungsstrafen bedroht sind, in einem Jahr, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle erlischt in drei Jahren.

§ 38. — In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Brausteuerergehen, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften in Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze bestimmt.

Schlußbestimmungen.

§ 39. — Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von der Regierung erlassen.

Art. 2.

Gegenwärtiger Beschluß wird mit dem 1. October 1873 in Wirksamkeit treten.

Art. 2.

Le présent arrêté courra son effet à partir du 1^{er} octobre 1873.

Art. 3.

Unser obgenannter Regierungsrath ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Weimar den 4. September 1873.

Für den König-Großherzog :

Der mit der General- Dessen Statthalter
Direction der Finanzen im Großherzogthum,
prov. beauftr. Regierungsrath, Heinrich,
V. v. Roëbe. Prinz der Niederlande.

Gesetz vom 30. August 1873, wodurch ein Credit von 20,000 Fr. zu Gunsten der Erweiterung der Staatsstraße zwischen der Brücke über die Schwarzeruz und derjenigen von Bollendorf bewilligt wird.

Wir Wilhelm III, von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg &c., &c., &c.

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes ;

Mit Zustimmung der Kammer der Abgeordneten ;

Nach Einsicht der Entscheidung der Abgeordneten-Kammer vom 19. August 1873 und derjenigen des Staatsrathes vom 22. desselben Monats, gemäß welchen eine zweite Abstimmung nicht stattfinden wird ;

Haben verordnet und verordnen :

Der General-Direction der Justiz ist zur Erweiterung der Staatsstraße zwischen der Brücke über die Schwarzeruz und derjenigen von Bollendorf ein Credit von zwanzigtausend Franken bewilligt. -- Dieser Credit gehört zu Nr. 81bis Abgels von 1873.

Esehlen und verordnen, daß dieses Gesetz ins „Memorial“ eingetragen werde, um von allen, die betrifft, vollzogen und befolgt zu werden.

Weimar den 30. August 1873.

Für den König-Großherzog :

Dessen Statthalter

Für den General-Director im Großherzogthum,
der Justiz: Heinrich,
Der General-Director Prinz der Niederlande,
des Innern,
N. Salentiny.

Art. 3.

Notre Conseiller de Gouvernement susdit est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Weimar, le 4 septembre 1873.

Pour le Roi Grand-Duc :

Son Lieutenant-Représentant

Le Conseiller de Gov^v, dans le Grand-Duché,
chargé prov. de la direction HENRI,
générale des finances, PRINCE DES PAYS-BAS.
V. DE ROEBE.

Loi du 30 août 1873, portant allocation d'un crédit de 20,000 francs en faveur de l'élargissement de la route entre le pont de l'Ernz noire et celui de Bollendorf.

Nous GUILLAUME III, par la grâce de Dieu, Roi des Pays-Bas, Prince d'Orange-Nassau, Grand-Duc de Luxembourg, etc., etc., etc. ;

Notre Conseil d'État entendu ;

De l'assentiment de la Chambre des députés ;

Vu la décision de la Chambre des députés du 19 août 1873 et celle du Conseil d'État du 22 du même mois, portant qu'il n'y a pas lieu à second vote ;

Avons ordonné et ordonnons :

Il est alloué à la Direction-générale de la justice un crédit de vingt mille francs pour l'élargissement de la route de l'État entre le pont de l'Ernz noire et celui de Bollendorf. -- Ce crédit sera rattaché au budget de 1873 sous le N° 81bis.

Mandons et ordonnons que la présente loi soit insérée au *Mémorial*, pour être exécutée et observée par tous ceux que la chose concerne.

Weimar, le 30 août 1873.

Pour le Roi Grand-Duc :

Son Lieutenant-Représentant

P^r le Directeur général dans le Grand-Duché,
de la justice : HENRI,
Le Directeur-général PRINCE DES PAYS-BAS.
de l'intérieur,
N. SALENTINY.

Gesetz vom 4. September 1873, betreffend die Ernennung eines zweiten Regierungs-Commissars behufs Ausübung des Rechtes der Controle und Aufsicht über die Eisenbahnen des Großherzogthums.

Wir Wilhelm III, von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg &c., &c., &c.;

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes;

Mit Zustimmung der Kammer der Abgeordneten;

Nach Einsicht der Entscheidung der Abgeordneten-Kammer vom 12. August 1873 und derjenigen des Staatsrathes vom 22. desselben Monats, gemäß welchen eine zweite Abstimmung nicht stattfinden wird;

Haben verordnet und verordnen:

Einziger Artikel.

Es soll ein zweiter Regierungs-Commissar ernannt werden, um mit dem bereits ernannten Commissar und mit den durch die bestehenden Verfügungen bezeichneten Behörden und Agenten zur Ausübung des Control- und Beaufsichtigungs-Rechtes der Eisenbahnen des Großherzogthums mitzuwirken.

Dieser Commissar wird ein Gehalt von 4000 bis 4500 Franken beziehen.

Ein königlich-Großherzoglicher Beschluß wird die Befugnisse beider Commissarien regeln.

Befehlen und verordnen, daß dieses Gesetz ins „Memorial“ eingerückt werde, um von allen, die es betrifft, vollzogen und befolgt zu werden.

Weimar den 4. September 1873.

Für den König Großherzog:
Dessen Statthalter
Der Staatsminister, im Großherzogthum,
Präsident der Regierung, Heinrich,
L. J. C. Servais. Prinz der Niederlande.

Loi du 4 septembre 1873, concernant la nomination d'un second commissaire du Gouvernement pour concourir à l'exercice du droit de contrôle et de surveillance des chemins de fer du Grand-Duché.

Nous GUILLAUME III, par la grâce de Dieu, Roi des Pays-Bas, Prince d'Orange-Nassau, Grand-Duc de Luxembourg, etc., etc., etc.;

Notre Conseil d'État entendu;

De l'assentiment de la Chambre des députés;

Vu la décision de la Chambre des députés du 12 août 1873 et celle du Conseil d'État du 22 du même mois, portant qu'il n'y a pas lieu à second vote;

Avons ordonné et ordonnons:

Article unique.

Il sera nommé un second commissaire du Gouvernement pour concourir, avec le commissaire déjà nommé et les autorités et agents désignés par les dispositions en vigueur, à l'exercice du droit de contrôle et de surveillance des chemins de fer du Grand-Duché.

Ce commissaire jouira d'un traitement de 4000 à 4500 francs.

Un arrêté royal grand-ducal réglera les attributions des deux commissaires.

Mandons et ordonnons que la présente loi soit insérée au *Mémorial*, pour être exécutée et observée par tous ceux que la chose concerne.

Weimar, le 4 septembre 1873.

Pour le Roi Grand-Duc:
Son Lieutenant-Représentant
Le Ministre d'État, dans le Grand-Duché,
Président du Gouv', HENRI,
L.-J.-E. SERVAIS. PRINCE DES PAYS-BAS.

Gesetz vom 4. September 1873, wodurch die in dem Vertrage und Gesetz vom 11. Februar — 14. April 1869, die Veräußerung des ehemaligen Gefängnisgebäudes im Grund betreffend, festgesetzten Termine verlängert werden.

Wir Wilhelm III, von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg, &c., &c., &c.;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 14. April 1869, wodurch der zwischen dem Staate und Hrn. Salberg wegen Vermietung des Gefängnisgebäudes im Grund zu Luxemburg abgeschlossene Vertrag genehmigt wird;

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes;

Mit Zustimmung der Kammer der Abgeordneten;

Nach Einsicht der Entscheidung der Abgeordneten-Kammer vom 14. August 1873 und derjenigen des Staatsrathes vom 22. desselben Monats, gemäß welchen eine zweite Abstimmung nicht stattfinden wird;

Haben verordnet und verordnen:

Einziger Artikel.

Die Regierung ist ermächtigt:

1. unter den zu verabredenden Bedingungen die in dem vorbezogenen Vertrage zu Gunsten des Hrn. Salberg stipulirten Termine und Fristen zu verlängern;

2. zu der gänzlichen oder theilweisen Abtretung welche Hr. Salberg von den ihm gemäß jenem Vertrage zustehenden Rechten machen kann, seine Zustimmung zu geben.

Befehlen und verordnen, daß dieses Gesetz ins „Memorial“ eingerückt werde, um von allen, die es betrifft, vollzogen und befolgt zu werden.

Weimar den 4. September 1873.

Für den König-Großherzog:

Deffen Statthalter,

im Großherzogthum,

Heinrich,

Prinz der Niederlande

Der mit der General-
Direction der Finanzen
prov. beauftragte Regie-
rungsrath,

W. v. Röbe.

Loi du 4 septembre 1873, portant prorogation des délais stipulés dans la convention — loi du 11 février — 14 avril 1869, relative à l'aliénation du bâtiment des anciennes prisons au Grund à Luxembourg.

Nous GUILLAUME III, par la grâce de Dieu, Roi des Pays-Bas, Prince d'Orange-Nassau, Grand-Duc de Luxembourg, etc., etc., etc.;

Vu la loi du 14 avril 1869, portant approbation de la convention conclue entre l'État et M. Salberg, concernant la location des bâtiments des prisons du Grund de Luxembourg;

Notre Conseil d'État entendu;

De l'assentiment de la Chambre des députés;

Vu la décision de la Chambre des députés du 14 août 1873 et celle du Conseil d'État du 22 du même mois, portant qu'il n'y a pas lieu à second vote;

Avons ordonné et ordonnons:

Article unique.

Le Gouvernement est autorisé:

1° à proroger, aux conditions à convenir, les termes et délais stipulés dans la convention précitée en faveur de M. Salberg;

2° à consentir à la cession que M. Salberg pourra faire de tout ou partie des droits résultant pour lui de la dite convention.

Mandons et ordonnons que la présente loi soit insérée au *Mémorial*, pour être exécutée et observée par tous ceux que la chose concerne.

Weimar, le 4 septembre 1873.

Pour le Roi Grand-Duc:

Son Lieutenant-Représentant

Le Conseiller de Gouvern., dans le Grand-Duché,

chargé prov. de la Direction

HENRI,

général des finances,

PRINCE DES PAYS-BAS.

V. DE ROEBE.